

Beitragsordnung
des
Gemeinde-Netzwerks „Allianz in den Alpen“ e.V.
Rete di comuni „Alleanza nelle Alpi“
Réseau de Communes „Alliance dans les Alpes“
Omrežje občin „Povezanost v Alpah“

Beschluss vom 27.09.1997, Änderung vom 06.10.2006:

§1
Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten (§7 der Vereinssatzung).

§2
Eingruppierung

- 2.1 Bei der Aufnahme in den Verein werden Mitglieder entsprechend ihrer Eigenschaft entweder als konstituierende Mitglieder oder als kooperierende Mitglieder in eine der Beitragsgruppen aufgenommen.
- 2.2 Ändern sich nach der Aufnahme des Mitglieds die Grundlagen für die Eingruppierung, so ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.

§3
Konstituierende Mitglieder

- 3.1 Konstituierende Mitglieder bezahlen je Geschäftsjahr einen Beitrag, der sich je nach Größe (Einwohnerzahl) der Gemeinde/Region wie folgt zusammensetzt:

Beitrag für Gemeinden bis 500 Einwohner:	EURO	300,00
Beitrag für Gemeinden mit 501 – 1.000 Einwohnern:	EURO	500,00
Beitrag für Gemeinden mit 1.001 – 2.000 Einwohnern:	EURO	850,00
Beitrag für Gemeinden mit 2.001 – 5.000 Einwohnern:	EURO	1.200,00
Beitrag für Gemeinden mit 5.001 – 10.000 Einwohnern:	EURO	1.550,00
Beitrag für Gemeinden über 10.000 Einwohner und Regionen mit 10.001 – 15.000 Einwohnern:	EURO	1.800,00
Beitrag für Regionen mit 15.001 – 20.000 Einwohnern:	EURO	2.100,00
Beitrag für Regionen mit über 20.000 Einwohnern:	EURO	2.300,00
Zusätzlicher Beitrag für Regionen pro Gemeinde	EURO	25,00

- 3.2 Die Gründungsmitglieder entrichten im Gründungsjahr eine Gründungspauschale von EURO 800,--, mit dem auch der anteilige Jahresbeitrag 1997 abgegolten ist.
- 3.3 Die Summe aller Mitgliedsbeiträge der zum Beginn des Geschäftsjahres registrierten konstituierenden und kooperierenden Mitglieder sowie im ersten Jahr zusätzlich die Summe der Gründungspauschalen bilden das ordentliche Budget.
- 3.4 Im Rahmen des ordentlichen Budgets (§ 3.3 dieser Beitragsordnung) entfaltet der Verein folgende, vom Mitgliedsbeitrag abgedeckte Tätigkeiten:
- die Gründung des Vereins
 - die Ausrichtung der Mitgliederversammlung mit fachlichem Begleitprogramm
 - Informationsaufbereitung und Weitergabe (z.B. regelmäßige Aktualisierung des „who is who?“, Einrichtung einer Home Page im INTERNET, Bereitstellung des „who is who?“ im INTERNET (auf Verlangen werden Internet-Informationen den konstituierenden Mitgliedern auch schriftlich zur Verfügung gestellt), Führung eines Verzeichnisses von Experten im Alpenraum in den verschiedenen Themenfeldern (Expertenbörse), Einrichtung eines geeigneten Informationsdienstes mit neuen Informationen aus den Mitgliedsgemeinden sowie sonstigen für die Mitglieder des Vereins interessanten Informationen
 - die Ausrichtung eines Vorstandstreffens
 - die Verwaltung des Vereins
- 3.5 Neu hinzukommende Mitglieder sind verpflichtet, im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft eine Umweltpolitik in 10 Handlungsfeldern ihrer Gemeinde zu erarbeiten sowie eine Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltprogrammes und die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems in zwei Handlungsfeldern durchzuführen. Die Handlungsfelder orientieren sich an der unter § 2.1. der Satzung genannten Handlungsbereichen und werden in der Praxis auf folgende, für die Gemeinde relevante Handlungsbereiche festgelegt: Abfall, Berglandwirtschaft, Bergwald, Energie und Klimaschutz, Flächenplanung, Information, Naturschutz und Landschaftspflege, Verkehr, Tourismus und Wasser.
- 3.6 Fördermittel und Spenden, die nicht zweckgebunden vergeben werden, bilden das außerordentliche Budget. Aus diesem Budget führt der Verein nach Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzliche Aktivitäten durch, die je nach Höhe des Budgets u. a. folgende Tätigkeiten umfassen können:
- die Weiterführung der Beispielsammlung aus Nichtmitgliedsgemeinden
 - die regelmäßige Kontaktpflege zu relevanten nationalen und supranationalen Stellen
 - eine regelmäßige Pressearbeit für den Verein
 - die Aufnahme von Informationen für neue Vereinsmitglieder sowie die Aktualisierung der Informationen über bereits beigetretene Mitglieder in die alle drei Jahre aktualisierte Netzwerkbrochure
 - die Vermittlung von speziellen Informationen an die einzelnen Mitglieder über für sie wichtige Neuerungen
 - die jährliche Vorschreibung des Öko-Audit-Leitfadens
 - die ständige Weiterleitung mitgliederspezifischer Fragen an die Experten des Netzwerkrates.

§4

Kooperierende Mitglieder

Kooperierende Mitglieder entrichten einen Beitrag in Höhe von EURO 500,-- pro Jahr. Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der kooperierenden Mitglieder nach § 6 der Vereinssatzung.

§5

Unterstützende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder entrichten einen Beitrag in Höhe von EURO 25,-- pro Jahr. Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder nach § 6 der Vereinssatzung.

§6

Zahlungsweise

- 6.1 Die in dieser Beitragsordnung in den §§ 3.1, 4 und 5 genannten Beiträge werden von der Geschäftsstelle des Vereins im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind in einer Summe spätestens bis zum 31. März des gleichen Jahres zu bezahlen.
- 6.2 Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Vereins während des Kalenderjahres, so ist dennoch der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Rückerstattungen finden nicht statt.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank berechnet.

§7

Härtefälle

Über vollständigen oder teilweisen Erlass von Beiträgen bzw. deren Stundung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.